

**Ergänzende Erläuterungen zur Beschlussvorlage BV/0405/2017 „Übertragungen Haushaltsermächtigungen – konsumtiver Haushalt 2016“ für die Sitzung des Stadtrates am 31.08.17, TOP 8**

**Fragestellung:**

Woraus resultieren die Differenzen zwischen den verfügbaren Mitteln und den davon im Ergebnis- und Finanzhaushalt nach 2017 zu übertragenden Mitteln?

**Antwort der Verwaltung:**

Eingangs ist anzumerken, dass sich die Differenz zwischen den zu übertragenden Mitteln im Finanzhaushalt (1.025.995 €) und im Ergebnishaushalt (503.735 €) aus Rückstellungen gem. § 36 GemHVO ergeben, die nur im Finanzhaushalt dargestellt werden:

<b>Maßnahme</b>	<b>Übertragungsbetrag</b>
Brandschutz und Fassadensanierung BBS Wirtschaft	207.000 €
Brandschutzsfortmaßnahmen FÖS Diesterweg	134.760 €
Brandschutzsfortmaßnahmen GS Pestalozzi	72.500 €
Brandschutzsfortmaßnahmen GS Pfaffendorf	108.000 €
<b>Gesamt:</b>	<b>522.260 €</b>

Die Zeile 13 des Ergebnishaushalts „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ enthält neben der Gebäudeunterhaltung u. a. auch Mittel für Strom-/Heiz-/ Wasserkosten und Gebäudereinigung.

In 2016 ergaben sich hier **Einsparungen** wie folgt:

**Strom/Heizung/Wasser** i. H. v. insgesamt **740.000 €**

**Gebäudereinigung** i. H. v. **160.000 €**

Diese Teilbeträge sind haushaltsrechtlich (s. Deckungsvermerk HHPlan = Instandhaltungsmaßnahmen) nicht übertragbar.

Gemäß § 17 GemHVO ist eine Übertragung von Ansätzen im Bereich der Gebäudeunterhaltung (konsumtiv) nur einmal möglich. Diese stehen somit längstens bis zum Ende des jeweils folgenden Haushaltsjahres zur Verfügung. **Demzufolge konnten insgesamt 2,3 Mio. € nicht in das Jahr 2017 übertragen werden.** Die hierdurch betroffenen Maßnahmen wurden im Rahmen der Planungen des Haushalts 2017 (inzwischen auch Nachtrag 2017) neu geplant bzw. überplant, entsprechend den aktuellen Erfordernissen und unter Berücksichtigung des Kassenwirksamkeitsprinzips im Haushalt berücksichtigt.